

## 1. Spezifische Bedingungen, die beim Verbringen von Schlachttieren BTV-empfindlicher Arten auf Grund des BTV-Geschehens in Nordrhein-Westfalen zu beachten sind

### Das Verbringen von Schlachttieren zur sofortigen Schlachtung in freie Gebiete in Deutschland ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet und
- die Verbringung erfolgt direkt vom Herkunftsbetrieb zum Bestimmungsschlachthof und die Schlachtung wird innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft durchgeführt und
- der Betreiber des Herkunftsbetriebes hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor Verladung entsprechend informiert.
- Die **Transportmittel**, auf die die Tiere verladen werden, wurden gegen Angriffe von Vektoren geschützt.

(Delegierte Verordnung (EU) 2020/689, Artikel 43 und 45 in Verbindung mit Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 4)

Laut Beschluss der Task-Force Tierseuchenbekämpfung der Bundesländer vom 19.10.2023 sollten die Tiere außerdem von einer **Eigenerklärung des Unternehmers** begleitet sein, in der bestätigt wird, dass im Herkunftsbetrieb während der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion aufgetreten sind bzw. kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion und keine nicht abgeklärte Klinik, die auf eine BTV-Infektion hinweist, festgestellt wurde.

### Das innergemeinschaftliche Verbringen von Schlachttieren zur sofortigen Schlachtung in andere Mitgliedstaaten ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurden.
- Die **Transportmittel**, auf die die Tiere verladen werden, wurden gegen Angriffe von Vektoren geschützt und die Tiere werden während des Transports nicht länger als einen Tag abgeladen, wenn die Bestimmungsmitgliedstaaten frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit sind oder ein genehmigtes Tilgungsprogramm haben. Diese Regelungen gelten auch für die Verbringung durch solche Mitgliedstaaten und Zonen.
- Bei Transporten in die Niederlande und nach Belgien müssen die Transportmittel nicht gegen den Angriff mit Vektoren geschützt werden, da beide Mitgliedstaaten weder einen Freiheitsstatus, noch ein genehmigtes Tilgungsprogramm haben.

(Delegierte Verordnung (EU) 2020/688, Artikel 14 e (Schlachtrinder) und Artikel 18 e (Schlachtschafe und -ziegen), Artikel 32 und 33)